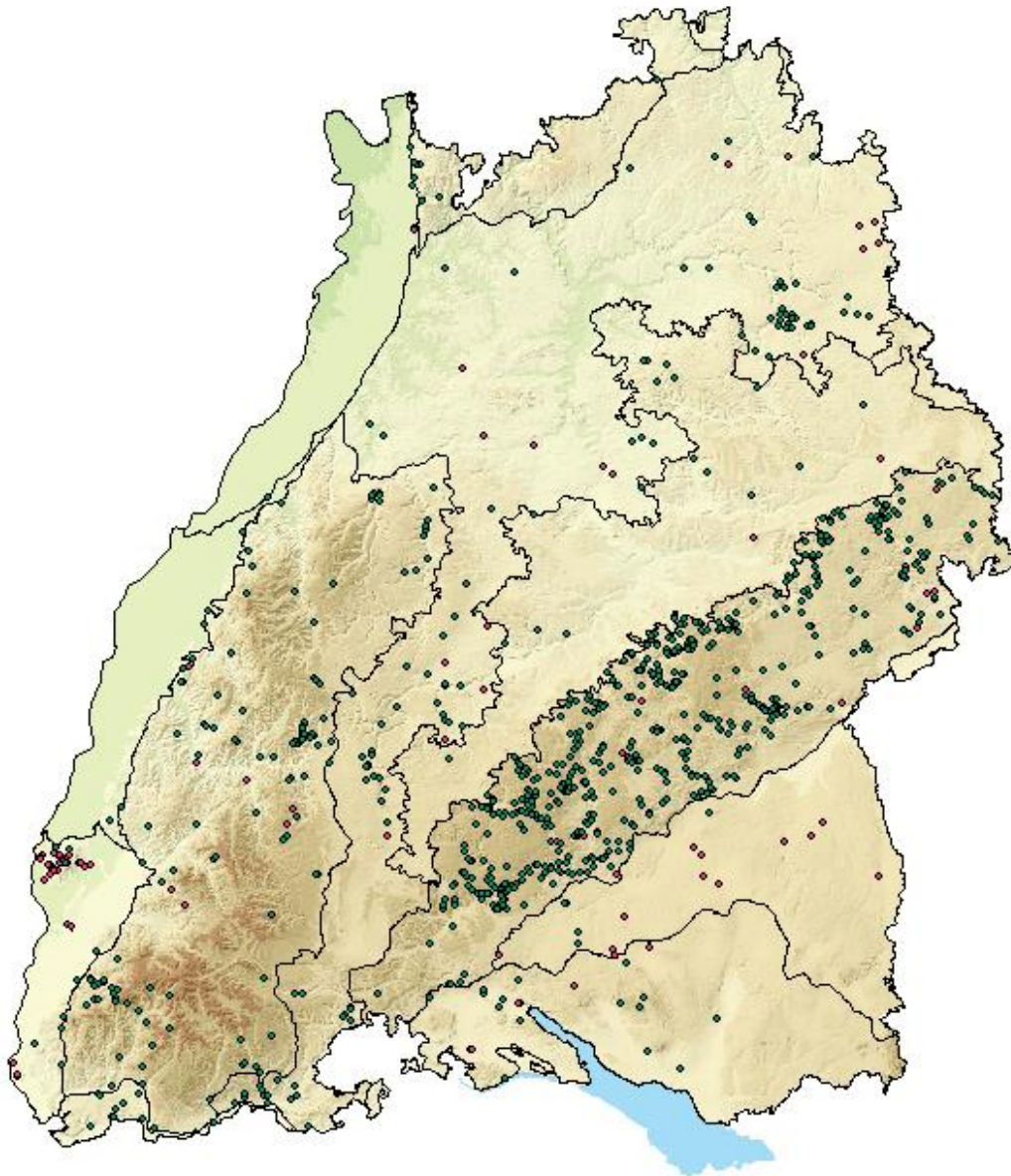


Biotope nach NatSchG und LWaldG

22.10 Höhle oder Stollen



geschützt nach
§ 32 NatSchG 5.1 Höhlen
FFH 8310 Höhlen



Natürliche oder künstlich entstandene unterirdische Hohlräume in anstehendem Gestein oder Boden. Höhlen weitgehend auf die Gebiete mit Kalkgestein beschränkt, Stollen vor allem in ehemaligen Erzabbaugebieten und in Gebieten mit Lockergesteinen.

